

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.109 vom 21. Dezember 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2021.109](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.109)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.109 du 21 décembre 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.109 del 21 dicembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft unterliegen der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz (Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Insbesondere sind Verfügungen bzw. Verfahrenshandlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug von Untersuchungshaft beschwerdefähig (vgl. Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Diss. Zürich 2011, N 107). Darunter fällt auch die Verweigerung der Ausstellung einer Besuchsbewilligung (Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 393 StPO N 10).

1.2 Zuständiges Beschwerdegericht ist ■ angesichts der besonderen Tragweite des vorliegenden Falles (dazu unten E. 1.3.3) und auf Anordnung der Verfahrensleitung hin ■ das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 des basel-städtischen Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Appellationsgerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

### **E. 1.3**

1.3.1 Die Legitimation zur Beschwerde setzt gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus. Dieses Erfordernis soll sicherstellen, dass das Gericht konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet (BGE 133 II 81 E. 3, 125 I 394 E. 4a). Ein solches ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, das heisst beschwert ist (Schmid/■ Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Auflage, Zürich 2017, N 1458). Die Beschwerde muss im Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheids grundsätzlich noch gegeben bzw. aktuell sein (Lieber, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, Art. 382 N 7 und 13). Das aktuelle Interesse bestimmt sich nach der Zielsetzung der erhobenen Beschwerde (vgl. BGer 1B\_351/2012 vom 20. September 2012 E. 1.2.1). Fehlt es bereits bei der Beschwerdeeinleitung am aktuellen Rechtsschutzinteresse, ist auf die Eingabe nicht einzutreten. Fällt die Aktualität hingegen nachträglich weg, kommt es zur Abschreibung der Beschwerde zufolge Gegenstandslosigkeit (AGE BES.2019.99 vom 10. Juli 2019 E. 1.3.3, BES.2018.12 vom 5. Dezember 2018 E. 1.3.1, BES.2017.204 vom 1. Februar 2018 E. 1.2; Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 382 StPO N 2; Guidon, a.a.O., N 554).

1.3.2 Nach ständiger Rechtsprechung sowohl des Appellationsgerichts als auch des Bundesgerichts ist vom Erfordernis eines aktuellen praktischen Interesses dann abzusehen, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfene Frage jederzeit unter gleichen oder

ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige (bundes-)gerichtliche Prüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (AGE BES.2019.14/BES.2019.66 vom 3. Oktober 2019 E. 1.3.1, BES.2015.141 vom 22. Dezember 2015 E. 3.4; BGer 1B\_351/2012 vom 20. September 2012 E. 2.3.3; Guidon, a.a.O., N 244 ff.). Mit grundsätzlicher Bedeutung ist dabei nicht die Bedeutung für den Betroffenen gemeint. Sie bezieht sich vielmehr auf eine «klar umschriebene, ganz spezifische Frage grundlegender Art» (Keller, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung,

### **E. 3**

3.1 Im Übrigen ist die Beschwerde als gegenstandslos abzuschreiben. Diesfalls ist mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds zu entscheiden (siehe oben E. 1.3.3).

3.2 Die Staatsanwaltschaft erwog, es habe zufolge der weiterhin bestehenden Kollusionsgefahr keine Besuchsbewilligung für den Neffen des Beschwerdeführers ausgestellt werden können. Erst nachträglich begründete sie ■ auf die entsprechenden Rügen des Beschwerdeführers hin ■ dass eine solche auch mit E\_\_\_\_ bestehen würde, weil dieser ■ gemäss Aussagen von C\_\_\_\_ und D\_\_\_\_ in einem Parallelverfahren ■ versucht habe, die mutmasslich Geschädigten zum Rückzug ihrer Strafanträge zu bewegen.

Selbst wenn vorliegend jedoch eine gewisse Kollusionsgefahr mit E\_\_\_\_ bestanden hätte, erscheint die Verweigerung einer einmaligen Besuchsbewilligung unverhältnismässig. Die Bestimmung in § 44 Hausordnung UG Waaghof, wonach bei Kollusionsgefahr keine Besuchsbewilligung erteilt werde, bedarf insoweit einer bundesrechtskonformen Auslegung. § 45 Abs. 2 Hausordnung UG Waaghof statuiert ohnehin, dass während des Besuchs nicht über ein hängiges Verfahren gesprochen werden darf. Wenn dies für die strafrechtlichen Ermittlungen erforderlich ist und um eine angenommene Kollusionsgefahr zu bannen, kann die Besuchsbewilligung mit der Auflage verbunden werden, dass das Gespräch in deutscher Sprache zu führen ist und der Besuch zudem unter Aufsicht stattzufinden hat (Art. 235 Abs. 2 StPO; BGer 1B\_499/2018 vom 10. Dezember 2018 E. 4.3 mit Hinweisen). Die Aufsicht kann direkt durch persönliche Anwesenheit einer Aufsichtsperson anlässlich eines Besuches, aber etwa auch durch eine Tonbandaufzeichnung des Gespräches (als milderes Mittel) durchgeführt werden (Frei/Zuberbühler Elsässer, a.a.O., Art. 235 N 4). Zudem findet vor und nach dem Besuch in der Regel eine Effektenkontrolle der inhaftierten Person statt (vgl. Gfeller/Bigler/Bonin, a.a.O., N 923 ff.).

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, namentlich, dass der Beschwerdeführer seit seiner Verhaftung am 7. Juli 2021 bis zur Abweisung seines Antrags um Besuchsbewilligung vom 23. August 2021 seit über 1 ½ Monate keinerlei Besuchskontakte hatte und entsprechend hohe Anforderungen an die Einschränkung seiner Besuchsrechte zu stellen waren, dass mit Eingabe vom 19. August 2021 lediglich eine einmalige (und keine unbeschränkte) Bewilligung zugunsten von E\_\_\_\_ beantragt worden war und dass der angenommenen Kollusionsgefahr mit entsprechender Beaufsichtigung des Besuchs wirksam hätte begegnet werden können, verletzt die Verweigerung der beantragten Besuchsbewilligung den Verhältnismässigkeitsgrundsatz.

3.3 Die Beschwerde wäre daher vermutlich gutzuheissen gewesen, wenn sie nicht gegenstandslos geworden wäre.

#### **E. 4**

Ausgangsgemäss sind keine ordentlichen Kosten zu erheben (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Beschwerdeführer ist eine Parteientschädigung aus der Gerichtskasse auszurichten, womit auch sein Gesuch um Gewährung der amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden ist. Der angemessene Aufwand der Verteidigung wird mangels Einreichung einer Kostennote auf rund vier Arbeitsstunden (einschliesslich Auslagen) geschätzt und aus der Gerichtskasse entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.